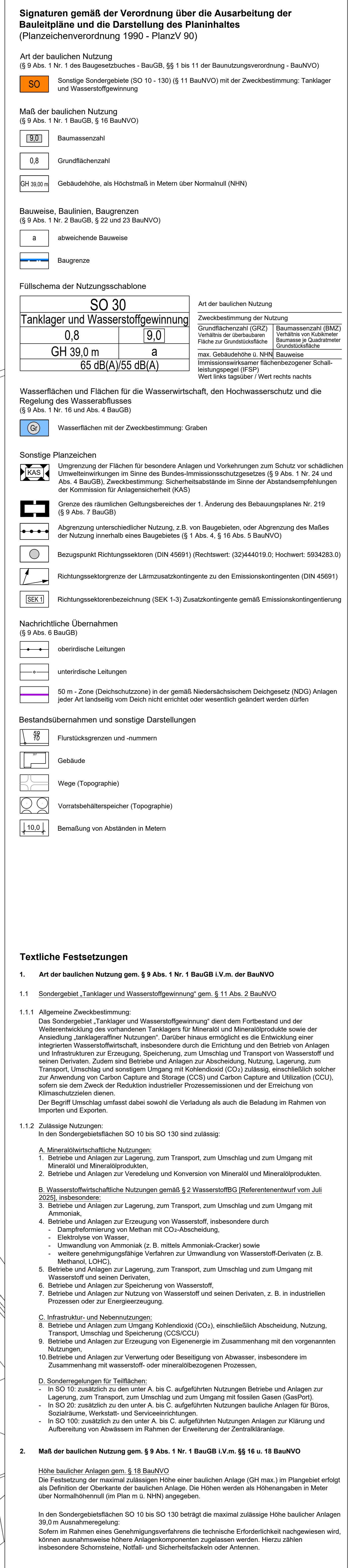
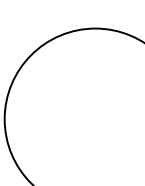
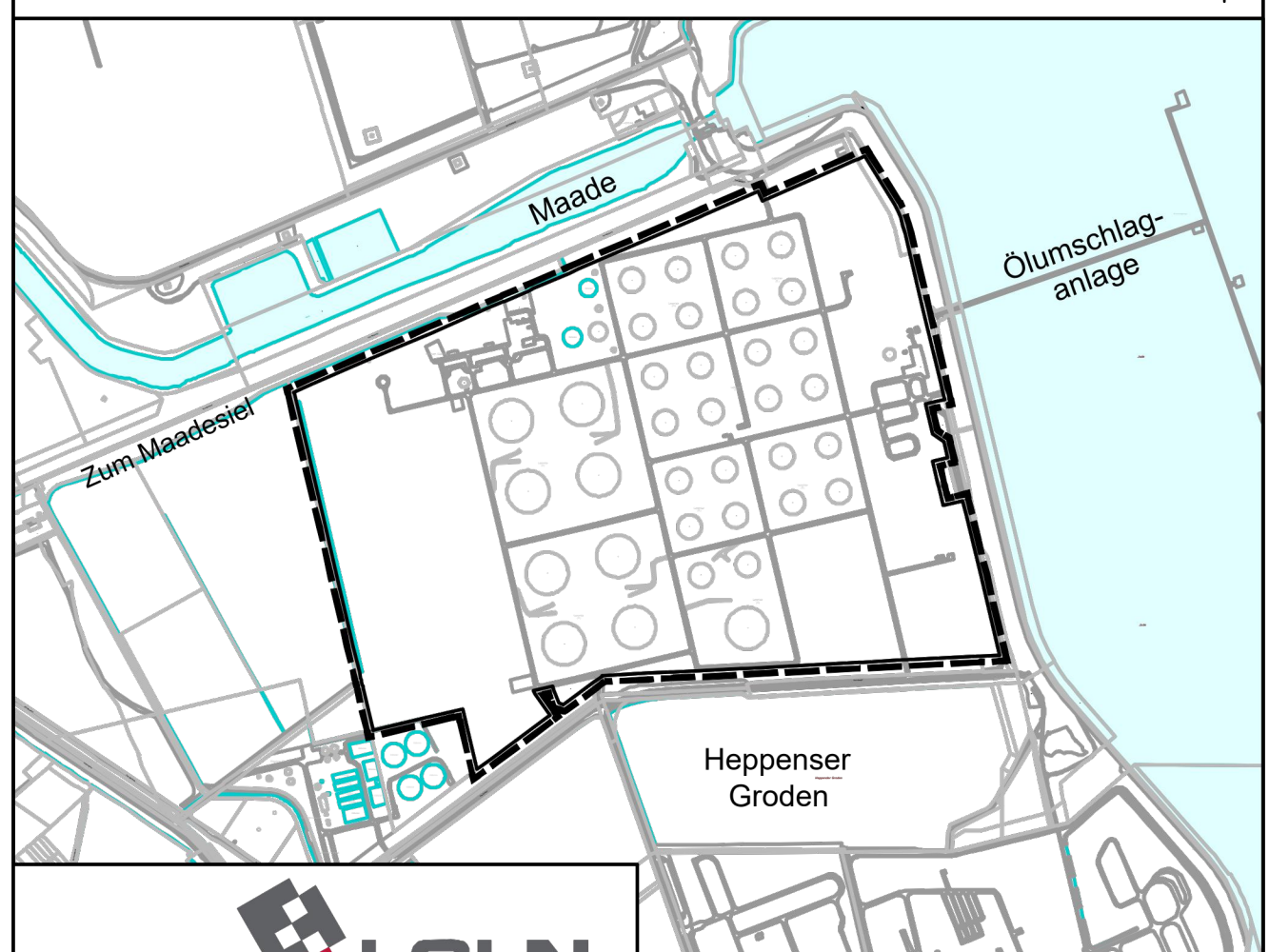




3.	Bauebene gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBf/Vm 12.2 BauVo				
Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt: Abweichend von der offenen Bauweise in § 9 Abs. 2 BauVo sind Gebäuden mit mehr als 50 m zulässig.					
4.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBf				
4.1	Festsetzung zum Schutz gegen Geräuschemission (Geräuschemissionsschutzverordnung)				
In Planung des Bebauungsgebietes sind die Grenzen der Festsetzung und die Sektorenabgrenzungen für die Zusatzberechnung festgesetzt:					
Der Referenzpunkt im Ursprung der Sektorenabgrenzungen hat die folgenden UTM Koordinaten					
- Northing (N): 32444019					
- Easting (E): 569483					
Die Sektorenabgrenzungen weisen den folgenden Winkel auf (bezogen auf N = 0°):					
SEK 1: 307°/337°					
SEK 2: 307°/337°					
SEK 3: 328°/328°					
Zulassung zum Vorhaben (Befriede und Anlagen), deren Geräusche einschlägig der Fahrzeugkategorie auf dem Bebauungsgebiet insgesamt die folgenden Immissionswerte (Kategorie) festzusetzen (BauBf/Vm 12.2 BauVo), werden kann (06:00 – 22:00 Uhr) nicht (mehr) 22,0 (20,0) dB(A) überschreiten (die angegebenen Zusatzberechnungen gelten ausschließlich für die Nachtstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr)					
Tabelle A: Immissionswirksame festzusetzende Schallleistungspegel					
Schallleistungs Nr.	Kontingente in dB(A)	Zusatzkontingente Nacht in dB			
Tag	Nacht	SEK 1	SEK 2	SEK 3	
SO 10	65	58	7	3	-
SO 20	60	50	7	3	-
SO 30	65	55	7	3	-
SO 40	65	55	7	3	-
SO 50	65	57	7	3	-
SO 60	65	50	7	3	-
SO 70	65	55	7	3	-
SO 80	65	56	7	3	-
SO 90	65	62	7	3	-
SO 100	65	67	7	3	-
SO 110	65	68	7	3	-
SO 120	65	66	7	3	-
SO 130	66	68	7	3	-
In Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilung der Anlage nach TA Lärm im Einklang. Dieser darf die zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehenden Anlagen nicht überschreiten.					
Die Abweichung aller Parameter gegenüber dem in der Nachweisung (2. b) Unterscheidung der Immissionswerte um 15 dB (3 dB) ist zulässig.					
4.2	Stoffschonende gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2c BauBf/Vm 12.5 BauVo				
Zur Vermeidung gegen schwere Unfälle im Sinne der Stoff-Verordnung und zur Vermeidung einer eingeschränkten Schuttbereitstellung werden innerhalb des Plangebietes folgende Anforderungen an die Zulassung von Betriebsbereichen und schuttberechtigten Nutzungen festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2c BauBf in Verbindung mit § 50 BImSchG sowie Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der Festsetzungen für Anlagenkategorie (KAS), insbesondere den Leitfaden KAS-18 bis KAS-63, sind an den Eigenschaften zweier stoffschuttberechtigter Einzelanforderungen (Rohr/Rohrleitung und Industrie Service GmbH aus dem Jahren 2017 und 2020).					
Zulassung als planerische Instrumente auf Grundlage der KAS-Empfehlungen					
Auf der ermittelten Grenzlinie für toxische (KAS-2) und physikalische Wirkungen (Wärmestahlung, Explosionsdruck) werden die Zonen mit abgeleiteten Schutzanforderungen festgesetzt. Diese Zonierung stellt eine planerische Umsetzung dar und ist keine unmittelbare Empfehlung der KAS.					
KAS-Zone I					
In diesem Bereich sind Anlagen zulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BauBf darstellen oder Bestandteil eines solchen waren, wenn sie aufgrund der Art und Menge der immissionserzeugenden Stoffe das Abstreichen der IV-Kategorie 1 zuzurechnen sind und die gleichen ggf. für Anlagen mit einem entsprechenden Gefährdungs.					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 1 und IV-Kategorie 2					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 3 und IV-Kategorie 4					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 5 und IV-Kategorie 6					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 7 und IV-Kategorie 8					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 9 und IV-Kategorie 10					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 11 und IV-Kategorie 12					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 13 und IV-Kategorie 14					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 15 und IV-Kategorie 16					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 17 und IV-Kategorie 18					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 19 und IV-Kategorie 20					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 21 und IV-Kategorie 22					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 23 und IV-Kategorie 24					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 25 und IV-Kategorie 26					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 27 und IV-Kategorie 28					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 29 und IV-Kategorie 30					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 31 und IV-Kategorie 32					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 33 und IV-Kategorie 34					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 35 und IV-Kategorie 36					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 37 und IV-Kategorie 38					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 39 und IV-Kategorie 40					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 41 und IV-Kategorie 42					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 43 und IV-Kategorie 44					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 45 und IV-Kategorie 46					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 47 und IV-Kategorie 48					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 49 und IV-Kategorie 50					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 51 und IV-Kategorie 52					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 53 und IV-Kategorie 54					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 55 und IV-Kategorie 56					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 57 und IV-Kategorie 58					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 59 und IV-Kategorie 60					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 61 und IV-Kategorie 62					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 63 und IV-Kategorie 64					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 65 und IV-Kategorie 66					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 67 und IV-Kategorie 68					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 69 und IV-Kategorie 70					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 71 und IV-Kategorie 72					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 73 und IV-Kategorie 74					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 75 und IV-Kategorie 76					
Zulassung für Anlagen der IV-Kategorie 77 und IV-Kategorie 78					

[illegible]

PRÄMIEL/AUSFERTIGUNG Auftrag des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3034), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. Nr. 2941) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NimVG), in der jeweils aktuelle Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Flächenzonierung und den in-Plan enthaltenen textuellen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen.	
Wilhelmshaven, den _____ STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister _____	
Ordnungsnummer _____	
KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000 © GeoBasis-DE/LN (2024)	
	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer: 014-24.99/2024, Stand von 17.10.2024).	
(Ort) _____ den _____ (Datum)	
LGLN RD Aurich - Katasteramt Wilhelmshaven (Amtliche Verwendungsbezeichnung)	
Im Auftrag _____	
(Virtuell) _____	
AUSARBEITUNG Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von _____	
..... (Liegenschaftskatasterbezugs- und Identifikationsangabe)	
Osternbergstraße 34-44/109 Dortmund, Tel. 0231-65114-1-0 Dortmund, den _____	
VERFAHRENSSCHRITTE	
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	
Einwurfsbeschluss / Beschluss über die Veröffentlichung im Internet	
Zeitraum der Veröffentlichung im Internet	
Erneuter Einwurfsbeschluss / Beschluss über die erneute Veröffentlichung im Internet	
Zeitraum der erneuten Veröffentlichung im Internet	
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	
SATZUNGSBESCHLÜSSE Der Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.	
BEKANNTMACHUNG: Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.	
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verkündungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.	
Wilhelmshaven, den _____ STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister _____ Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Im Auftrag _____	
Fachbereichsleitung _____	
	
STADT WILHELMSHAVEN	
Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 - Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen -	
	
© 2024 	
BEBAUUNGSPLAN NR. 219, 1. Ä. - Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen -	
Achtung! Dieser Plan ist nicht rechtsverbindlich!	
Maßstab: 1 : 2.000	Bearbeitung: Stadtquadrat
B-Plan-Kennung: 219.1.AE	Blattgröße: 1875 x 841 1.6 m ²
Stand: 24.07.2025	Vorentwurf